

Hinweise für Träger von Kindertageseinrichtungen zur Antragstellung auf Feststellung der Eignung wg. sog. „pädagogischen Kompetenzprofils“ gemäß § 25b Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. bb Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Um einen reibungslosen und zügigen Prüfprozess zu gewährleisten, bitten wir Sie folgende Hinweise gründlich durchzulesen und zu beachten.

Bitte prüfen Sie vor der Antragstellung zur Prüfung des pädagogischen Kompetenzprofils Ihrer Bewerberin / Ihres Bewerbers, ob bereits ein **Bildungsabschluss auf DQR-Niveaustufe 4 oder 6 vorliegt** z.B. über [Qualifikationssuche - Deutscher Qualifikationsrahmen \(dqr.de\)](http://www.qualifikationssuche.de). Sollte dieses vorliegen, ist eine **Prüfung des pädagogischen Kompetenzprofils nicht notwendig**. Sie können sich dann mit Ihrem Antrag auf Einzelfallgenehmigung nach § 25b Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 (Buchst. b Doppelbuchst. aa) HKJGB wie bisher direkt an das örtliche Jugendamt wenden.

Sollte kein Bildungsabschluss auf DQR-Niveaustufe 4 oder 6 vorliegen, können Sie den Antrag auf Prüfung des pädagogischen Kompetenzprofils stellen und über das Postfach kitafachkraft@hsm.hessen.de beim HMSI einsenden.

Bei dem vorliegenden Antragsdokument handelt es sich um ein beschreibbares PDF-Dokument. Dieses wird **vom Träger** mit den Angaben der Bewerberin / des Bewerbers zur Prüfung des pädagogischen Kompetenzprofils per E-Mail **an das HMSI gesendet** (kitafachkraft@hsm.hessen.de).

Der Antrag untergliedert sich in

- Angaben zum Träger und der Bewerberin / dem Bewerber
- Angaben zu Bereich 1: Fachspezifische Grundkenntnisse in der Kindertagesbetreuung im Umfang von mindestens 160 Stunden/ Unterrichtseinheiten
- Angaben zu Bereich 2: Einschlägige Praxiserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens 480 Zeitstunden
- Angaben zu Bereich 3: Weitere einschlägige Berufserfahrung (ohne zeitliche Mindestvorgabe)

Es können nur Anträge geprüft werden, die **vollständig ausgefüllt** sind und **laut Nachweisen mindestens 3000 Stunden** umfassen. Dabei ist zwingend erforderlich,

dass die **Mindestvorgaben in Bereich 1** (mindestens 160 Stunden/ Unterrichtseinheiten fachspezifische Grundkenntnisse z.B. aus Studium, Ausbildung oder Fort- und Weiterbildung) und **Bereich 2** (mindestens 480 Zeitstunden einschlägige Tätigkeit in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung) **erfüllt werden**.

Der konkrete Stundenumfang der jeweiligen Qualifikation / Praxis- bzw. Berufserfahrung muss zwingend aus den Nachweisen ersichtlich sein. Als Nachweise können (Arbeits-) Zeugnisse, Arbeitsverträge, Zertifikate, Beurteilungen u.ä. eingereicht werden. **Ein Nachweis ohne daraus hervorgehende Zeitangabe kann nicht berücksichtigt werden.**

Die Nachweise für die jeweiligen Qualifikationen und Berufserfahrungen sind ebenfalls einzuscannen und als PDF einzureichen. Für eine erleichterte Zuordnung im Verlauf der Prüfung sind die Nachweise zu den Angaben im Antragsdokument zu nummerieren und im Antragsdokument anzugeben. Analog dazu werden die Nachweisdokumente als PDF gespeichert und mit der jeweiligen Anlagennummer benannt (Beispiel „Anlage 1_Fortbildungszertifikat XY“ oder „Anlage 4_Arbeitszeugnis Kita 2018“).

Insbesondere die Angabe der Telefonnummer der Ansprechperson beim antragstellenden Träger ermöglicht eine zügige Klärung von Rückfragen.

Als Zeitangabe zu Praxis- bzw. Berufserfahrungen geben Sie bitte die jeweilige Dauer der tatsächlichen Tätigkeit – ohne Zeiten der Freistellung, des Mutterschutzes, Elternzeit oder längerer Krankheitsphasen (ab 6 Wochen) – mit der vertraglich geregelten Wochenarbeitszeit an. Durchschnittliche Urlaubs- und Krankheitszeiten werden im Rahmen der Prüfung automatisch bereinigt, so dass hierzu keine Angaben zu tätigen sind. Zur Berechnung der monatlichen Arbeitszeit wird mit Hilfe der Formel „Vereinbarte Wochenarbeitszeit x 4,35“ die durchschnittliche Monatsarbeitszeit berechnet und die entsprechende Gesamtdauer der Tätigkeit in Stunden ermittelt. Die Berechnung wird im Zuge der Prüfung im HMSI vorgenommen.

Antrag auf
Prüfung der Eignung aufgrund des sog. „pädagogischen Kompetenzprofils“ im Rahmen der Einzelfallgenehmigung
nach
§ 25b Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. bb Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Angaben zum beantragenden Träger und der Bewerberin / dem Bewerber

Beantragender Träger

- Name des Trägers: _____
- Adresse des Trägers: _____
- Trägernummer: _____
- Einrichtung: _____
- Einrichtungsnummer: _____
- Telefonnummer des Trägers: _____
- Name der Ansprechperson zum vorliegenden Antrag: _____
- Telefonnummer der Ansprechperson: _____

Prüfung des pädagogischen Kompetenzprofils für die Bewerberin oder den Bewerber mit den folgenden Angaben zur Bewerberin oder zum Bewerber nach § 25b Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. bb HKJGB:

- Name: _____
- Geburtsdatum: _____
- Adresse: _____

Angaben zu Qualifikationen der bewerbenden Person

Bereich 1: Fachspezifische Grundkenntnisse im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden

Einschlägiges theoretisches Wissen kann nachgewiesen werden durch z.B. durch

- Inhalte aus Studium oder Ausbildung (auch ohne Abschluss oder im Ausland absolviert)
- Inhalte aus Fort- und Weiterbildung oder Zertifikatslehrgängen

Zeitraum (von ... bis)	Titel der Veranstaltung / Modul / Fortbildung usw.	Anzahl Zeit- Stunden gemäß Nachweis	Nummer der zu- gehörigen An- lage

Gesamtzahl der Nachweise:	Gesamtzahl der angegebenen Stunden:
---------------------------	-------------------------------------

Bereich 2: Einschlägige Praxiserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens 480 Zeitstunden

Einschlägige Praxiserfahrung kann nachgewiesen werden durch z.B. durch

- eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung als
 - Zusatzkraft
 - Tätigkeit im Rahmen eines FSJ
 - Auszubildende / Auszubildender
 - Praktikant / Praktikantin

Zeitraum (von ... bis)	Bezeichnung der Tätigkeit und Name des Arbeitgebers	Arbeitszeit in Wochenstunden gemäß Nachweis	Nummer der zugehörigen Anlage

Bereich 3: Weitere einschlägige Berufserfahrung (ohne zeitliche Mindestvorgabe)

Sollten Sie über die einschlägige Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung weitere berufliche Erfahrung in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe haben und diese für das Erreichen der Gesamtzeit von 3000 Stunden relevant sein, so können Sie diese hier eintragen.

Berufserfahrung im pädagogischen Bereich/in der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen kann nachgewiesen werden z.B. durch

- eine Tätigkeit in einem anderen Feld der Kinder- und Jugendhilfe
- eine Tätigkeit als Tagespflegeperson
- ehrenamtliche Tätigkeiten

Zeitraum (von ... bis)	Bezeichnung der Tätigkeit und Name des Arbeitgebers	Arbeitszeit in Wochenstunden gemäß Nachweis	Nummer der zugehörigen Anlage